

**ERKLÄRUNG BEZÜGLICH BRANDSCHUTZ
Landesgesetz vom 16. Juni 1992, Nr. 18**

Bauherr

Projekt

Die Unterfertigten

erklären

unter ihrer persönlichen Verantwortung, dass keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten laut Ministerialdekret vom 16. Februar 1982 bezüglich dem Gesuch um Baukonzession für das gegenständliche Bauvorhaben, zu realisieren in

Straße/Platz Nr. Prov. , auf der G.p./B.p.

der K.G. , weder ausgeübt noch vorgesehen werden.

Ort und Datum

DER/DIE MELDENDE

DER BAULEITER
